

Regelungen zum Sozialpass der Gemeinde Ehningen

1) Berechtigte:

- Wer 1. Arbeitslosengeld II / Sozialgeld oder
2. Wohngeld / Grundsicherung erhält oder
3. einen Schwerbehindertenausweis mit
einem Behinderungsgrad von 100 % besitzt

und mit Hauptwohnsitz in Ehningen gemeldet ist.

2) Leistungen:

- | | |
|--|--|
| 1. Schwimmunterrichtsgebühren
im Hallenbad Ehningen | 50 % der Gebühren werden übernommen |
| 2. Hallenbad-Eintrittspreise:
in Ehningen | 50 % der Eintrittspreise werden übernommen |
| 3. Bücherei Ehningen:
Benutzerausweisgebühr, Leihgebühr | 50 % der Gebühr wird übernommen |
| 4. Kinderstadtranderholung: | 50 % Kostenübernahme für alle ALG II - und
Sozialgeldempfänger,
andere 30 % |
| 5. Essen auf Rädern: | 50 % Kostenübernahme pro bezogenem Essen |
| 6. Häusliche Krankenpflege: | Übernahme der nicht von Dritten gedeckten Kosten |
| 7. Gebühr für Mitgliedsbeiträge und
Übungskosten der örtlichen
Vereine und Organisationen: | keine Kostenübernahme für Empfänger
von Leistungen des Bildungspaketes –
Leistungen für Bildung und Teilhabe,
andere 50 % |
| 8. Gebühr für AWO-Hausaufgabenhilfe: | 50 % Kostenübernahme |

Wo kann der Sozialpass beantragt werden?

Antragsformulare sind im Bürgerbüro im 1. OG erhältlich.

Gültigkeitsdauer:

Der Sozialpass ist **6 Monate** lang gültig, jedoch **nicht länger als die Gültigkeitsdauer der dem Sozialpass zu Grunde liegenden Bescheide / Nachweise**. Die Gültigkeit beginnt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; sie beginnt auch rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem eine Leistung für Berechtigte nach Ziffer 1 – 2 gewährt oder der Behinderungsgrad nach Ziffer 3 festgestellt wird, wenn der Antrag für den Sozialpass innerhalb eines Monats nach Empfang des jeweiligen Bescheides gestellt wird.

Wie werden die Leistungen gewährt?

Die Leistungen nach Ziffer 2 + 3 werden beim Vorzeigen des Sozialpasses direkt gewährt. **Alle anderen Leistungen müssen zunächst selbst beglichen werden** und können mittels Vordruck während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses und bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Monats beim Bürgerbüro unter Vorlage des Sozialpasses und der Rechnungsbelege etc. beantragt werden. Eine Leistung wird nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den/die Inhaber/-in des Sozialpasses gezahlt.

Wegfall von Voraussetzungen:

Der Pass ist nicht übertragbar. Er muss bei Wegzug aus der Gemeinde Ehningen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Ehningen, Königstraße 29, 71139 Ehningen, zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Sozialpass entzogen werden.